

Erddeponie „Hölderle“ Balingen

Anlieferungserklärung für Bodenaushub

Vorgangsnummer: _____

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer / Postfach

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

2. Transporteur

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer / Postfach

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

3. Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

Der Bodenaushub stammt aus folgendem Bauvorhaben (Art des Bauvorhabens + Art des Baugebiets + Art und Aussehen des Bodens, z. B. Einfamilienhaus im Allgemeinen Wohngebiet (Neubaugebiet), Posidonienschiefer)

in _____
Straße, Hausnummer / Flst.-Nr. / PLZ / Ort

	Abfallschlüssel	Bezeichnung	Menge (m ³) oder (t)
<input type="checkbox"/>	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
<input type="checkbox"/>	20 02 02	Boden und Steine	
Geplanter Anlieferungszeitraum: Von _____ bis _____			
<input type="checkbox"/>	Anlieferung in einer Fuhre	<input type="checkbox"/>	Anlieferung in mehreren Fuhren

Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV; siehe auch Nr. 4.1 LUBW Handlungshilfe DepV 2020)

Die Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle keine zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

Hinweis: Begründung (ggf. separates Blatt, begleitende Unterlagen) bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Ablehnungen der Verwerter auf gesonderte Anforderung durch den Deponiebetreiber zur Vorlage bereithalten!

Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen, Landschaftsbauwerke
- Recycling, Bodenbörsen
- Sonstige und zwar:

Oder bei der Verwendung als Deponieersatzbaustoff gemäß §§ 14 bis 17 DepV:

- Das Bodenmaterial soll unmittelbar als Deponieersatzbaustoff innerhalb der Rekultivierung oder dem Wegebau eingesetzt und somit verwertet werden.

4. Rechnungsempfänger

Ist kein Rechnungsempfänger angegeben, wird die Rechnung auf den Transporteur ausgestellt.

Die Rechnung soll ausgestellt werden auf:

Abfallerzeuger

Transporteur

Sonstige Adresse: _____

5.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

Der angelieferte Bodenaushub stammt **nicht** aus:

- Kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
- Durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
- Altlastensanierungsmaßnahmen,
- Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
- Mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
- Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
- Bodenbehandlungsanlagen,
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
- Speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.)

und

Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

5.2 Sofern die Voraussetzungen unter 5.1 nicht erfüllt sind, wird folgende Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abgegeben:

Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die beigefügte Analyse bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

Die Unterzeichner*innen bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein Strafverfahren droht.

Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**

Ort, Datum, Unterschrift des **Abfalltransporteurs**

6. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:	
<input type="checkbox"/>	Die Angaben in Nr. 1 bis 3 sind plausibel.
<u>Bei Angaben zu 5.1:</u>	
<input type="checkbox"/>	Die Prüfung der Angaben in Nr. 5.1 ergab, dass keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf eine Schadstoffbelastung des angelieferten Bodenmaterials vorliegen.
<u>Bei Angaben zu 5.2 (sofern 5.1 nicht zutreffend):</u>	
<input type="checkbox"/>	Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über den angelieferten Bodenaushub liegt vor. <u>oder</u>
<input type="checkbox"/>	Es liegen gültige Analysenuntersuchungen vor und bestätigen, dass der Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht. <u>oder</u>
<input type="checkbox"/>	Die Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde über die zulässige Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.
<u>Allgemeine Anlieferkontrolle:</u>	
<input type="checkbox"/>	Die sensorische Kontrolle des angelieferten Bodenaushubs ergab keine Hinweise oder Verdachtsmomente , die weitergehende Qualitätsüberprüfungen (Untersuchungen) des Bodenaushubs erforderlich machen; der Bodenaushub durfte abgelagert werden . <u>oder</u>
<input type="checkbox"/>	Der Bodenaushub durfte nicht abgelagert werden . Eine Zurückweisung ist erfolgt, die zuständige Abfallrechtsbehörde wird unverzüglich informiert. Grund der Zurückweisung:
Datum _____	Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie _____

Die Ablagerung/der Einbau ist im Zeitraum vom bis erfolgt.	
Datum _____	Unterschrift des Verantwortlichen auf der Deponie _____